

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 25. Februar 2026

§ 499

Klimagesetz

(Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»)

2. Lesung

(Berichte s. § 473, 4.2.2026, S. 963)

Cinia Schriber, Mitlödi, Kommissionspräsidentin, weist darauf hin, dass es keine Kommissionshaltung zum Ergebnis der ersten Lesung des Klimagesetzes gibt. – Anlässlich der ersten Lesung des Klimagesetzes kam aus dem Landratsplenum der Wunsch, dass sich die Kommission Energie und Umwelt noch einmal zu einer Sitzung trifft. Der Wunsch an die Kommission war es, das Gesetz zuhanden der zweiten Lesung zu bereinigen. Nach der ersten Lesung fand am 9. Februar 2026 eine solche Kommissionssitzung statt. Weil der Landrat jedoch keine Rückweisung beschloss und somit auch keinen Auftrag erteilte, entschied die Kommissionmehrheit, keine Beratung und keine Bereinigung der Vorlage vorzunehmen. Deshalb liegt kein Kommissionsbericht vor. Ebenso gibt es keine Kommissionsmeinung zum Ergebnis der Beratung in erster Lesung. Deshalb beschränken sich die Stellungnahmen als Kommissionspräsidentin auf Anträge, die nicht im Zusammenhang mit dem Beratungsergebnis aus erster Lesung stehen und von der Kommission bereits vor der ersten Lesung beraten wurden.

Toni Gisler, Linthal, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SVP-Fraktion die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, eine mehrheitsfähige Vorlage zu erarbeiten. – Das Gesetz ist nach der ersten Lesung in sich nicht mehr stimmig und weicht stark vom Entwurf des Regierungsrates ab. Kaum jemand hat noch den Überblick. Das Vorgehen anlässlich der ersten Lesung warf den üblichen politischen Prozess über den Haufen. Mit jeder zusätzlichen Version des Entwurfs verschlimmert sich die Situation. Der Landrat legt bei diesem Geschäft eine inakzeptable Arbeitsweise an den Tag. Die Stimmberechtigten würden diese wohl mit «ungenügend» benoten. So fand eine breite Vernehmlassung statt. Die vorberatende Kommission tagte dreimal. Alle politischen Kräfte konnten sich einbringen. Dass trotz dieser Vernehmlassung und den vielen Kommissionssitzungen trotzdem diverse Anträge eingebracht werden, die den Entwurf infrage stellen, ist aus der Sicht eines überzeugten Demokraten nicht nachvollziehbar und kommt einer Ohrfeige für die Stimmbürger gleich. Störend ist weiter, dass aufgrund eines einzelnen Votums und ohne klaren Auftrag des Landrates eine vierte Kommissionssitzung abgehalten wurde. Die Kommission entschied richtig und widmete sich nicht erneut der politischen Diskussion. – Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs des Klimagesetzes auf den ganzen Kanton – und

damit auf die Privaten und auf jedes Unternehmen – wird der ursprünglich angedachte Rahmen, der nur eine Betroffenheit der öffentlichen Hand vorsah, gesprengt. Damit begibt sich der Landrat aufs Glatteis. Ein Klimagesetz, das gemäss Fassung der ersten Lesung ein Netto-Null-Ziel für alle Privaten und jedes Unternehmen unabhängig von dessen Grösse bereits bis 2040 vorsieht, ist nicht umsetz- und finanzierbar. Die von Mitte-links geforderte Umsetzung eines Gesetzes mit einem derart grossen Geltungsbereich innert zwei Jahren ist eine riesige Bürde, die man der Verwaltung aufträgt. Angesichts dieser Ausgangslage steht man vor einem Scherbenhaufen. Schuld daran trägt der Landrat; er muss die Verantwortung übernehmen. Der Landrat sollte dem Regierungsrat die Chance geben, eine mehrheitsfähige Vorlage zu erarbeiten.

Andreas Vögeli, Schwanden, Kommissionsmitglied, spricht sich gegen den Rückweisungsantrag Gisler aus. – Auch Landrat Toni Gisler wird als Demokrat Freude daran haben, wenn der Landrat zuerst den Gesetzentwurf berät und erst im Anschluss beurteilt, ob ein stimmiger Entwurf vorliegt oder nicht. Nicht zutreffend ist, dass der Gesetzentwurf nach der ersten Lesung das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2040 fordert. Das vorliegende Rahmengesetz soll wie das entsprechende Bundesgesetz umfassend gelten und nicht nur für die Verwaltung. Die Bundesvorgaben lassen sich mit dem kantonalen Recht nicht übersteuern.

Rafaëla Hug, Schwanden, votiert im Namen der FDP-Fraktion für die Ablehnung des Rückweisungsantrags Gisler zum jetzigen Zeitpunkt. – In den vergangenen Wochen wurde vertieft am vorliegenden Gesetz gearbeitet. Man setzte sich intensiv mit der Frage auseinander, wie das Gesetz basierend auf dem erweiterten Geltungsbereich ergänzt werden kann. Diese überparteiliche Arbeit ist bemerkens- und bewundernswert. Es ist deshalb angezeigt, das Gesetz durchzuberaten. Erst danach ist über eine allfällige Rückweisung zu diskutieren.

Barbara Vögeli, Engi, unterstützt den Rückweisungsantrag Gisler. – Das sei keine Sternstunde des Landrates gewesen, meinte der Landesstatthalter nach der ersten Lesung der Vorlage. Dass so tiefgreifende Anpassungen am Gesetzentwurf kurzum in einer Landratsdebatte mehrheitsfähig werden, erstaunt und hat mit einer seriösen Auseinandersetzung mit dem Thema bzw. mit den möglichen Konsequenzen nichts mehr zu tun. Einen seriösen Gesetzgebungsprozess stellt man sich anders vor. Der Nutzen des Gesetzes steht in keinem Verhältnis zu den Lasten, die es auferlegt. Solche Unverhältnismässigkeiten haben Hebelwirkungen. – Die Ausgangslage in der Vernehmlassung und nach Verabschiedung durch den Regierungsrat war eine völlig andere. Der Landrat wurde durch verschiedenste Änderungsanträge dirigiert. Ein altgedienter Landrat sagte anlässlich der ersten Lesung, es sei ein Durcheinander produziert worden, und prognostizierte eine Katastrophe an der Landsgemeinde. Zu hoffen ist, dass sich seit der ersten Lesung das eine oder andere – eher langjährige – Ratsmitglied noch einmal Gedanken gemacht hat und ebenfalls zum Schluss gekommen ist, dass diese Schnellschüsse zu korrigieren sind und das Geschäft zugunsten einer seriösen Gesetzgebung noch einmal zurückgewiesen werden muss.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* möchte den Gesetzentwurf durchberaten und eine Rückweisung vom Beratungsergebnis abhängig machen. – Dem Landrat liegt nun nicht mehr die regierungsrätliche Vorlage vor. Das Departement Bau und Umwelt erledigte seine Hausaufgaben und zeigte im Vorfeld der erwähnten Kommissionssitzung auf, wie das Beratungsergebnis aus erster Lesung anzupassen ist, damit das Gesetz umsetzbar ist. Bemerkenswert ist, dass offenbar nun weiter viel gearbeitet wurde, der Regierungsrat dabei aber nicht einbezogen wurde, obwohl man darum gebeten und Unterstützung ohne inhaltliche Einmischung angeboten hat. – Das Ziel einer mehrheitsfähigen Vorlage lässt sich nur erreichen, wenn der Landrat diese nun berät. Wenn schlussendlich zu viele Änderungen resultieren, sollte man sich aber überlegen, ob man mit dem Beratungsergebnis – ohne Materialien und ohne vertiefte Prüfung – vor die Landsgemeinde treten kann. Ein Gesetz wirkt langfristig. Angesichts dessen ist in Betracht zu ziehen, sich noch etwas mehr Zeit zu nehmen, statt eine Hauruck-Übung zu exerzieren. Wird der Gesetzentwurf stark verändert, sollte man diesen dem Regierungsrat zurückweisen, damit dieser im Sinn und Geist der Mehrheit des Landrates eine

stimmige Vorlage erarbeiten kann. Damit der Regierungsrat aber weiss, in welche Richtung es gehen soll, ist eine Detailberatung notwendig.

Cinia Schriber weist darauf hin, dass bereits in der Kommission über den Geltungsbereich diskutiert worden sei – über eine Ausdehnung wie auch über eine Einschränkung. Eine knappe Kommissionsmehrheit habe beschlossen, dass sich der Geltungsbereich auf die zentralen und dezentralen Verwaltungen erstrecken soll.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Gisler ist mit 20 zu 37 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Artikel 1; Zweck

Andreas Vögeli beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 1 Absatz 3: «Der Kanton verfolgt seine Klimaziele technologieoffen. Er schafft Rahmenbedingungen, welche den Wirtschaftsstandort Glarus stärken, Innovationen zulassen und zur Anwendung neuer und bestehender Technologien beitragen.» – Die vorberatende Kommission traf sich kurz nach der ersten Lesung, entschied aber, die Vorlage nicht mehr inhaltlich zu beraten. Das Departement Bau und Umwelt gab an dieser Sitzung einen Input aus rechtlicher Sicht und stand für Fragen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde genutzt. Eine Gruppe von Personen aus fünf Fraktionen, die das Beratungsergebnis aus der ersten Lesung befürworten, traf sich schliesslich, um Vorschläge auszuarbeiten. Heute werden nun verschiedene Anträge gestellt. Dazu gibt es eine Synopse, die nun verteilt wird. – Der vorliegend beantragte Zusatz, wonach die zu schaffenden Rahmenbedingungen den Wirtschaftsstandort Glarus stärken sollen, verdeutlicht, dass das Klimagesetz die Glarner Wirtschaft nicht mit Verschärfungen gegenüber dem Bundesgesetz vor zusätzliche Aufgaben stellen soll. Die Zweckbestimmung dieses Rahmengesetzes soll vorgeben, welche Art von Massnahmen im Klimaplan bevorzugt werden. Die Massnahmen zum Klimaschutz sollen den Wirtschaftsstandort stärken, indem man auf Innovation, Anreize und Technologie setzt und nicht auf Verbote und Einschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass von nationaler Seite Verbote kommen werden, um die Bundesziele zu erreichen. Im Hinblick darauf soll der Kanton möglichst gute Rahmenbedingungen schaffen, um den Wirtschaftsstandort zu stärken. Ebenso geht es darum, die Bevölkerung und die Infrastruktur des Kantons vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels effizient zu schützen.

Peter Rothlin, Oberurnen, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, beantragt, es seien die nun ausgeteilten Unterlagen wieder einzuziehen. – Gemäss Landratsverordnung berät der Landrat auf Basis der regierungsrätlichen Unterlagen sowie des Kommissionsberichts. Tischvorlagen kommen zwar vor. Diese stammen aber vom Regierungsrat oder der Kommission. Eine Tischvorlage einer ausserparlamentarischen Gruppe verstösst hingegen gegen die Landratsverordnung. Der Landratspräsident und das Landratsbüro werden inständig gebeten, die Beratungen konform mit der Landratsverordnung zu führen, die Unterlagen einzuziehen und die Diskussion anhand der offiziellen Unterlagen fortzusetzen. Ist das nicht der Fall, bleiben andere Mittel vorbehalten.

Der *Vorsitzende* hält fest, dass es jedem Ratsmitglied freistehe, Anträge auf den Tischen zu verteilen; ein Verstoß gegen die Landratsverordnung liege nicht vor.

Yvonne Carrara, Mollis, sieht sich nicht in der Lage, über die kurzfristig vorgelegten Anträge zu befinden. – Die nun verteilte Synopse lag fünf Fraktionen vor. Die SVP-Fraktion gehörte offenbar nicht dazu. Es fällt schwer, zu entscheiden, wie damit umzugehen ist. Das Vorgehen erstaunt, ist nicht seriös und einzigartig. Der Gesetzentwurf ist an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dieser soll seine Arbeit erledigen können. Im Anschluss können eine Vernehmlassung und die Kommissionsberatung durchgeführt werden, bevor der Landrat wieder

über die Vorlage debattiert. Der Landsgemeinde kann so ein stimmiger Entwurf unterbreitet werden. Heute liegt hingegen ein Flickenteppich vor.

Markus Schnyder, Oberurnen, weist darauf hin, dass nach Artikel 105 der Landratsverordnung anlässlich der zweiten Lesung jene Artikel zu behandeln sind, die bereits in der vorberatenden Kommission behandelt wurden.

Abstimmung: Die Fassung gemäss erster Lesung unterliegt dem Antrag Vögeli mit 1 zu 39 Stimmen bei 19 Enthaltungen.

Artikel 3; Klimaziele für die zentralen Verwaltungen

Nils Birkeland, Ennenda, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der GLP-Fraktion – aufbauend auf dem Beschluss gemäss erster Lesung – folgende Formulierung von Artikel 3 Absatz 2: «*Der Kanton und die Gemeinden* erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der Negativemissionstechnologien (NET) und können entsprechende Projekte unterstützen.» – Mit dem Klimagesetz soll das Netto-Null-Ziel erreicht werden, um lokal etwas Wirksames gegen den global ungebremsten Temperaturanstieg zu tun. Die Schweizer Wissenschaftler sagen, dass das Vermeiden von Emissionen allein nicht mehr reicht, um die Erderwärmung wirksam zu begrenzen. Gleichzeitig müssen Treibhausgase aktiv der Atmosphäre entzogen und dauerhaft gespeichert werden. Dort setzt Artikel 3 Absatz 2 an. Unter Negativemissionstechnologien sind die technische Abscheidung und die dauerhafte Isolierung von CO₂ zu verstehen. Für das Glarnerland sieht die GLP-Fraktion vier zentrale Ansätze. Natürliche Senken bzw. der Schutz und die Erweiterung von Mooren, Wäldern und Böden, die das CO₂ über biologische Prozesse binden, sind die kostengünstigste aller Negativemissionstechnologien. Die Arbeit verrichtet hier die Natur selbst. Ein weiterer Ansatz ist die mineralische Karbonisierung mit Kalk. Dieser ist für den Gebirgskanton Glarus mit seinen Kalkstein-Vorkommen besonders passend. Beim Abbinden von Löschkalk wird der Luft CO₂ entzogen. Das Gas wird zu Stein und bleibt so permanent gebunden. Der dritte Ansatz betrifft Pflanzenkohle. Der Kohlenstoff wird durch Pyrolyse in eine stabile Form überführt und langfristig gespeichert. Als Rohstoff dient minderwertiges Holz und Schnittgut aus der Region sowie getrockneter Klärschlamm aus der Kläranlage. Der vierte Ansatz sieht die technische Entnahme von CO₂ direkt aus der Umgebungsluft vor. Dies ist der mit Abstand teuerste Ansatz. – Die Dauerhaftigkeit ist entscheidend. Während die biologischen Speicher über Jahrzehnte wirken, geht es bei der geologischen Speicherung oder der mineralischen Karbonisierung um Zeiträume von 1000 Jahren und mehr. Artikel 3 Absatz 2 bietet eine Chance für den Kanton, seine eigene Emissionsbilanz zu verbessern. Zum anderen ist er aber auch eine Chance für den Wirtschaftsstandort Glarus. Die Bestimmung ermöglicht Innovation im Bereich der Negativemissionstechnologien. Unternehmen werden folgen, neue Arbeitsplätze werden geschaffen, der Kanton Glarus bleibt wettbewerbsfähig.

Fridolin Staub, Bilten, unterstützt den Antrag Birkeland in einem Anflug von Ironie. – Die Annahme des Antrags Birkeland würde dazu beitragen, das Gesetz am Ende zurückweisen zu können. Der Antrag zeigt die unglaubliche Naivität in der Herangehensweise. Dass im Kanton Glarus derzeit ein solches CO₂-Speicherprojekt durchgeführt wird, macht zwar ein bisschen stolz. Dass dies kostengünstig sein soll, entbehrt aber jeglicher Grundlage. Es gibt Länder, die grösser sind als der Kanton Glarus und die Schweiz und schon viel investiert, diese Projekte aus Kostengründen aber wieder beerdigt haben.

Abstimmung: Die Fassung gemäss erster Lesung unterliegt dem Antrag Birkeland mit 5 zu 34 Stimmen bei 20 Enthaltungen.

Artikel 4; Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen

Andrea Trummer, Glarus, beantragt, es sei Artikel 4 Absatz 1 in der regierungsrätlichen Fassung entgegen dem Entscheid gemäss erster Lesung wieder in die Vorlage aufzunehmen. Zu streichen sei hingegen Artikel 5. – Die heutigen Anträge werden aufgrund der rechtlichen Hinweise des Departements Bau und Umwelt gestellt. Mit der neuen Fassung von Artikel 3 Absatz 1, der auf die Zielsetzungen der bundesrechtlichen Vorgaben verweist, wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung nur noch dort ausdrücklich geregelt, wo das Bundesrecht dies vorsieht. Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit erfasst jedoch lediglich den Bund und die Kantone, nicht aber die Gemeinden. Darin liegt das Problem. Wird Artikel 4 gestrichen, entsteht eine Lücke und damit Rechtsunsicherheit, ob und in welchem Umfang die Gemeinden eine Vorbildfunktion wahrzunehmen haben. Dass die Gemeinden im Bundesrecht nicht genannt werden, ist kein Zufall. Dies beruht gemäss Kommissionsbericht zur parlamentarischen Initiative 21.501 und der Stellungnahme des Bundesrates auf verfassungsrechtlichen Überlegungen: Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung. Bundesrechtlich besteht damit gerade keine ausdrückliche Verpflichtung für die Gemeinden. Artikel 4 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes hat deshalb eine eigenständige Bedeutung. Er schafft eine klare kantonale Rechtsgrundlage zur Vorbildfunktion der Gemeinden und stellt sicher, dass die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Klimaschutzes einbezogen sind. Nur so wird die Vorbildfunktion auf staatlicher Ebene im Kanton Glarus rechtssicher geregelt. – Artikel 5 betreffend die Klimaziele für die dezentralen Verwaltungen kann gestrichen werden. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes und seiner Ziele entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Zielbestimmung für die dezentralen Verwaltungen. Diese sind bereits ausreichend erfasst. Artikel 5 bringt deshalb keinen zusätzlichen Mehrwert. Auch mit der Streichung ist durch den Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben klar, dass auch die dezentralen Verwaltungen die bundesrechtlichen Vorgaben bzw. das Netto-Null-Ziel bis 2050 einhalten müssen. Zur Vereinfachung des Gesetzes und zur Vermeidung von Doppelregelungen ist Artikel 5 zu streichen.

Cinia Schriber hält fest, dass die Kommission die Legiferierung der Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung für nicht notwendig erachtete, das Gesetz schlank halten und somit Artikel 4 streichen wollte.

Abstimmung: Die Fassung gemäss erster Lesung unterliegt dem Antrag Trummer mit 4 zu 37 Stimmen bei 18 Enthaltungen.

Artikel 5; Klimaziele für die dezentralen Verwaltungen

Der *Vorsitzende* erinnert an den Streichungsantrag Trummer.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Trummer mit 2 zu 36 Stimmen bei 21 Enthaltungen.

Artikel 6; Kantonaler Klimaplan

Sabine Steinmann, Oberurnen, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SP-Fraktion folgende Formulierung von Artikel 6 Absatz 1: «Der Kanton erlässt innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kantonalen Klimaplan.» – Die SP-Fraktion unterstützt alle bisherigen sowie kommenden Anträge, die zum speditiven Vorgehen im Klimaschutz und dadurch auch zur Sicherheit aller beitragen, gleichzeitig aber keine Schnellschüsse darstellen und juristisch abgesichert sind. – Der vorliegende Antrag ist ein politischer Kompromiss. Gemäss erster Lesung soll der Kanton zwei Jahre für den Erlass des Klimaplans

zur Verfügung haben. Der nun vorliegende Vorschlag nimmt die Bedenken der SVP-Fraktion in Bezug auf die kantonale Verwaltung auf. Das zusätzliche Jahr soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Klimaplan für den ganzen Kanton erlassen wird. Dieser soll gut durchdacht und deshalb auch schnell umsetzbar sein.

Abstimmung: Die Fassung von Artikel 6 Absatz 1 gemäss erster Lesung unterliegt dem Antrag Steinmann mit 2 zu 39 Stimmen bei 16 Enthaltungen.

Andreas Vögeli beantragt folgende Formulierung von Artikel 6 Absatz 2: «Der kantonale Klimaplan beinhaltet insbesondere: a. *die Strategie und die strategischen Schwerpunkte*; b. die Handlungsfelder; c. die pro Handlungsfeld zu erreichenden Ziele; d. die Massnahmen, mit denen die in diesem Gesetz festgelegten Ziele erreicht bzw. umgesetzt werden; e. die Fristen und Zuständigkeiten für deren Umsetzung; f. die Kosten und die Finanzierung der Massnahmen; g. die Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung; h. *die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf die Privatwirtschaft und die Standortattraktivität des Kantons.*» – Buchstabe a ist entscheidend für einen ausgewogenen und umfassenden Klimaplan. Dabei sollen nationale und regionale Entwicklungen verfolgt und in die Strategie einbezogen werden. Ein strategisches Analysedokument ist Startpunkt wie auch Grundlage für den gesamten Klimaplan. Der Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass die meisten Kantone bereits über eine umfassende Klimastrategie verfügen. Eine kantonale Strategie hat insbesondere den Vorteil, dass die Glarner Gegebenheiten inklusive der Stärken und Schwächen berücksichtigt werden können. – Gemäss Buchstabe h sollen die Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die Privatwirtschaft und die Standortattraktivität zumindest qualitativ aufgezeigt werden. Das erlaubt eine bessere Beurteilung, ob eine Massnahme verhältnismässig ist.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 6 Absatz 2 unterliegt dem Antrag Vögeli mit 0 zu 41 Stimmen bei 18 Enthaltungen.

Kaj Weibel, Mollis, beantragt folgende Formulierung von Artikel 6 Absatz 3: «Der kantonale Klimaplan ist periodisch, spätestens jedoch nach vier Jahren, gesamthaft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.» Darüber hinaus sei Artikel 6 Absatz 5 zu streichen. – Einige Voten fallen nun länger aus, weil die neuen Bestimmungen zuhanden der Materialien erläutert werden müssen. Denn von der Kommission und dem Regierungsrat gibt es keine weiteren erläuternden Ausführungen. – Mit dem vorliegenden Antrag hängen verschiedene weitere Änderungsvorschläge zusammen. Ebenfalls betroffen sind Änderungen in den Artikeln 6 Absatz 5 und 12. Die nachfolgenden Ausführungen gelten deshalb sinngemäss auch für diese Bestimmungen. – Mit der Genehmigung oder allenfalls dem Erlass des kantonalen Klimaplans durch den Landrat kann dieser viel besser auf den Inhalt des kantonalen Klimaplans Einfluss nehmen, als dies noch im regierungsrätlichen Antrag vorgesehen war. Deshalb ist auch die Notwendigkeit einer landrätlichen Verordnung nicht mehr so gross wie noch vor der ersten Lesung. Die Zeit und Arbeit dafür kann man sich sparen. Das Departement Bau und Umwelt kann so Zeit und Ressourcen auf die Ausarbeitung des Klimaplans fokussieren und auf einen weiteren gesetzgeberischen Akt des Landrates kann verzichtet werden. – Mit einem Verzicht auf eine landrätliche Verordnung muss deren Gehalt, der gemäss Fassung der ersten Lesung in Artikel 12 Absatz 1 normiert ist, im Gesetz selbst aufgenommen werden. Das erfolgt mit der nun beantragten Änderung in Artikel 6 Absatz 3. Vorgeschlagen wird, das Überprüfungsintervall auf vier Jahre festzulegen. Das ist ein typischer Zyklus im politischen Prozess und soll deshalb auch hier zur Anwendung gelangen. Die Vernehmlassungsvorlage sah fünf Jahre vor.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates zu Artikel 6 Absatz 3 unterliegt dem Antrag Weibel mit 4 zu 37 Stimmen bei 18 Enthaltungen.

Kaj Weibel beantragt folgende Formulierung von Artikel 6 Absatz 4: «Der kantonale Klimaplan ist behördenverbindlich.» – In diesem Antrag geht es um eine rechtliche Bereinigung aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs. Da der kantonale Klimaplan nicht mehr nur Emissionen der zentralen Verwaltung betrifft, sondern alle Emissionen im Kanton Glarus – also auch jene der Gemeinden und der dezentralen Verwaltungen sowie der Privaten –, muss auch die Verbindlichkeit des Klimaplans neu festgelegt werden. Die beantragte Formulierung bringt einerseits zum Ausdruck, dass der kantonale Klimaplan für die zentrale kantonale Verwaltung, aber auch für die dezentrale kantonale Verwaltung und die Gemeindeverwaltungen verbindlich ist. Implizit sagt die Formulierung zudem aus, dass der kantonale Klimaplan für Private nicht unmittelbar verpflichtend ist. Private können erst dann verpflichtet werden, wenn dafür eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage besteht.

Abstimmungen:

- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 6 Absatz 4 unterliegt dem Antrag Weibel mit 1 zu 39 Stimmen bei 19 Enthaltungen.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 6 Absatz 5 unterliegt dem Antrag Weibel mit 3 zu 38 Stimmen bei 18 Enthaltungen.

Artikel 9; Massnahmen

Andreas Vögeli beantragt neue Formulierungen für Artikel 9 Absätze 3–7. Absatz 3: «Die Klimaziele werden vorrangig durch Anreize, Innovation und Kooperation erreicht. Die Massnahmen sind so auszugestalten, dass sie zur nachhaltigen Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen, verhältnismässig sind und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Glarus stärken.» Absatz 4: «Der Kanton bietet in den Bereichen Bildung und Forschung Unterstützung in der Reduktion der Treibhausgasemissionen und den Auswirkungen des Klimawandels.» Absatz 5: «Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit und prüfen bei der Planung von Projekten ihre Vereinbarkeit mit diesem Gesetz.» Absatz 6: «Sämtliche im Klimaplan vorgesehene Massnahmen stützen sich auf dieses Gesetz oder auf weitere kantonale Erlasse, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Schutz der Natur und Biodiversität, Schutz der Gesundheit, Landschaft, Abfall, Gewässer, Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Holzindustrie, Raumplanung und Bau, Mobilität und nachhaltige Entwicklung.» Absatz 7: «Massnahmen, die Private oder die Wirtschaft unmittelbar verpflichten oder in deren Rechte eingreifen, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.» – In Artikel 9 wird konkretisiert, mit welcher Art von Massnahmen die Klimaziele erreicht werden sollen. Dabei versteht sich von selbst, dass die Massnahmen mit übergeordneten nationalen und gegebenenfalls auch überregionalen Massnahmen koordiniert werden sollen. Absatz 3 beinhaltet neben dem klaren Vorrang von Anreizen und Innovation auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Massnahmen mit Augenmass sollen möglichst effizient zu einer nachhaltigen Senkung des Treibhausgasausstosses beitragen. Denkbar sind zum Beispiel Massnahmen im Bereich der elektrischen Ladeinfrastruktur, um den Kanton Glarus attraktiver für die Mobilität der Zukunft zu machen. Absatz 6 nennt die Bereiche, in denen Massnahmen erfolgen können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Auch sind nicht zwingend in allen Bereichen Massnahmen zu treffen. Alle Massnahmen müssen jedoch über eine gesetzliche Grundlage verfügen. Das Klimagesetz erlaubt per se Massnahmen im Rahmen der Kompetenz der Verwaltung, aber definitiv keine weitergehenden Massnahmen, insbesondere nicht solche, welche die Privaten oder die Wirtschaft verpflichten. Solche Massnahmen müssen vor die Landsgemeinde. Es trifft deshalb auch nicht zu, dass man mit dem Klimagesetz die Katze im Sack kauft. Der Bürger hat es weiterhin bei den meisten Massnahmen selbst in der Hand, ob und wie er diese haben will.

Matthias Schnyder, Netstal, kritisiert, die Auswirkungen der nun beratenen Anträge seien unklar. – Der Landrat beschliesst eine Vorlage, die in keiner Kommission war. Die Auswirkungen der gestellten Anträge kennt der Landrat nicht. Sie werden aber enorm sein. Mit dieser Vorlage wird eine Planwirtschaft aufgegleist.

Kaj Weibel unterstützt den Antrag Vögeli. – Die Kommission hätte die Möglichkeit gehabt, sich zwischen der ersten und zweiten Lesung mit dem Resultat der ersten Lesung zu befassen. An dieser Kommissionssitzung wären vermutlich auch noch weitere Bereinigungsanträge gestellt worden. Die Kommission wollte diese aber nicht behandeln. Sie verweigerte sich bewusst. Deshalb steht der Landrat nun an jenem Punkt, an dem er jetzt nun einmal steht. – Eine Planwirtschaft droht mit dem vorliegenden Gesetz nicht. Das Klimagesetz bleibt ein Rahmengesetz und sieht keine konkreten Massnahmen vor. Auch beim öV-Gesetz diskutierte der Landrat nicht über konkrete Buslinien. Konkrete Massnahmen müssen in Form eines Gesetzes von der Landsgemeinde beschlossen werden, wenn sie Private verpflichten. Das ist unbestritten.

Franz Freuler, Glarus, Kommissionsmitglied, verteidigt das Vorgehen der vorberatenden Kommission. – Es stellt sich die Frage, wie man mit dem Spannungsfeld zwischen dem von Landrat Andreas Vögeli erwähnten Augenmass und den Zielsetzungen in Zukunft umgehen möchte. – Die nun gestellten Anträge lagen anlässlich der ersten Lesung nicht auf dem Tisch. Auch bis zur Kommissionssitzung, die am Montag nach der ersten Lesung stattfand, waren nur vereinzelt neue Anträge bekannt. Die Kommission mit ihren Milizpolitikern kann ein derart weitreichendes Gesetz nicht innerhalb von wenigen Tagen durchberaten. Der Entscheid der Kommission war deshalb richtig. Eine juristische Bereinigung wurde vorgenommen. Die nun gestellten Anträge gehen aber weit darüber hinaus und sprengen den Rahmen. Von Arbeitsverweigerung kann deshalb keine Rede sein. Ohnehin entstand die nun vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs weit nach dem Termin der Kommissionssitzung.

Cinia Schriber erläutert das Vorgehen der Kommission. – Die Kommission traf sich nach der ersten Lesung. Ein Konzept mit Anträgen lag vor. Die Kommissionsmehrheit entschied sich aber dafür, das Gesetz nach der ersten Lesung nicht zu bereinigen. Deshalb gibt es keinen Kommissionsbericht. Die Kommission nahm auch keine bloss formale Bereinigung vor. In der Kommission wurde vielmehr festgehalten, dass die Antragsteller aus erster Lesung Ergänzungen anlässlich der zweiten Lesung beantragen sollen.

Abstimmung: Die Fassung gemäss erster Lesung unterliegt dem Antrag Vögeli mit 0 zu 38 Stimmen bei 21 Enthaltungen.

Artikel 10; Finanzierung der kantonalen Massnahmen

Mathias Zoppi, Engi, beantragt eine neue Formulierung von Artikel 10 Absatz 1: «Der Kanton finanziert die kantonalen Eigenleistungen über das ordentliche Budget.» Absatz 2 solle neu wie folgt lauten: «Fördermassnahmen können über das ordentliche Budget oder gemäss separater gesetzlicher Grundlage finanziert werden.» – Artikel 10 in der Fassung von Regierungsrat und Kommission wurde unter dem Vorzeichen des eingeschränkten Geltungsbereichs formuliert. Nach der ersten Lesung ist die Formulierung von Artikel 10 aber mindestens missverständlich, wenn nicht sogar falsch. Man könnte sie nämlich so interpretieren, dass der Kanton alle Massnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und somit auch vollständig die Massnahmen der Privaten finanziert. Mit der nun beantragten Formulierung würde klargestellt, dass der Kanton selbstverständlich nur die eigenen Bestrebungen, also die Massnahmen in der kantonalen Verwaltung, über das ordentliche Budget finanzieren muss. Absatz 2 erlaubt, Fördermassnahmen über das ordentliche Budget mitfinanzieren zu können. Dazu gibt es aber keine Verpflichtung. Möglich wäre im Einzelfall auch eine Mitfinanzierung gemäss separaten gesetzlichen Grundlagen. Solche gibt es bereits heute. So werden bereits heute gewisse Massnahmen, die zur Emissionsreduktion beitragen, aus dem

Energiefonds finanziert. Diese Unterstützung beruht auf einem separaten Gesetz. – Der Regierungsrat wird ebenfalls mit einem Antrag aufwarten. Dieser dürfte ähnlich begründet sein. Auch dieser Antrag sieht vor, dass die eigenen Massnahmen des Kantons über das ordentliche Budget finanziert werden. Andere Massnahmen sollen über das ordentliche Budget oder im Einzelfall über zusätzliche Finanzierungsinstrumente finanziert werden. Wenn der vorliegende Antrag und jener des Regierungsrates das gleiche bezwecken, wird man sich für jenen entscheiden können, der besser formuliert ist. Vorerst wird aber am eigenen Antrag festgehalten.

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt die Streichung von Artikel 10 Absatz 2 gemäss Fassung des Regierungsrates aus der Vorlage, wobei die SVP-Fraktion gebeten sei, sich weiterhin zu enthalten. Eventualiter sei in Artikel 10 Absatz 2 gemäss Antrag Zopfi die Grundlage für eine Finanzierung gemäss separater gesetzlicher Grundlage zu streichen. – Der Kanton soll keine zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten prüfen und sich somit keine neuen Klimaabgaben ausdenken. Bereits in der ersten Lesung verwies die SVP-Fraktion darauf, dass Bund, Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben im Klimaschutz bereits erfüllen. Auf Bundesebene gibt es das Klima- und Innovationsgesetz, das CO₂-Gesetz und den Mantelerlass. Jährlich investiert der Bund über 2 Milliarden Franken in klimafreundliche Technologien und Projekte. Dazu kommen 600 Millionen Franken für die Biodiversität und 800 Millionen Franken für Klimaschutzmassnahmen im Ausland. Im Kanton Glarus ist der Energiefonds mit 24 Millionen Franken über die nächsten zwölf Jahre dotiert. Jährlich stehen somit 2 Millionen Franken für das Gebäudeprogramm zur Verfügung. Unterstützt wird der Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen, Holzheizungen oder der Anschluss an ein Wärmenetz. Für die Biodiversität werden im Kanton Glarus jährlich 400'000 Franken ausgegeben. Ins Ausland schickt der Kanton Glarus hoffentlich kein Geld. Bund und Kanton geben somit bereits genug Geld für den Klimaschutz aus. Mehr ist nicht erforderlich. Und trotzdem will eine links-grüne Mehrheit in Artikel 10 Absatz 2 des Klimagesetzes den Regierungsrat verpflichten, neue Klimaabgaben von sich aus zu prüfen und dem Landrat vorzulegen. Die Grünen sollen diese aber selbst erfinden. Dazu müssen sie nicht den Regierungsrat einspannen. – Selbst wenn der Klimafonds der Grünen auf nationaler Ebene am 8. März 2026 an der Urne abgelehnt wird, heisst das nicht, dass auf kantonaler Ebene ein Klimafonds gestorben wäre. Ein Glarner Klimafonds kostet in den nächsten 15 Jahren zurückhaltend gerechnet zusätzlich 40–50 Millionen Franken. Die Forderungen der Grünen gehen noch viel weiter. In den nationalen Klimafonds müsste die Schweiz 0,5 bis 1 Prozent des Bruttoinlandprodukts, also 4–8 Milliarden Franken pro Jahr, einlegen. Dasselbe Modell auf den Kanton Glarus mit seinem Bruttoinlandprodukt von 3 Milliarden Franken hinuntergebrochen, ergibt eine Einlage in den Glarner Klimafonds von 15–30 Millionen Franken jährlich oder über 15 Jahre gerechnet von 225–450 Millionen Franken. Diese Unsummen zu fordern, dürfte selbst den Grünen zu weit gehen. Aber sie werden sicher nicht verlegen sein, Forderungen aufzustellen.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt folgende neue Sachüberschrift von Artikel 10: «Finanzierung der Massnahmen». Absatz 1 sei wie folgt neu zu formulieren: «Massnahmen zur Erreichung der Ziele der zentralen Verwaltung des Kantons werden durch das ordentliche Budget und im Rahmen der bewilligten Mittel finanziert. Für einzelne Massnahmen kann der Kanton ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten prüfen.» Absatz 2 sei wie folgt neu zu formulieren: «Massnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes können durch den Kanton finanziell unterstützt werden, sofern dies der kantonale Klimaplan vorsieht.» – Mit der ursprünglichen Formulierung des Regierungsrates hätte man davon ausgehen müssen, dass der Kanton sämtliche Massnahmen des Klimaplanes finanzieren muss. Dazu würden dann auch Massnahmen gehören, die Private betreffen. Das ist zu extrem und würde die Kantonsfinanzen in ein Ungleichgewicht bringen. Das ist nicht im Sinne des Erfinders. – Absatz 2 wäre die Grundlage, um Massnahmen, die Dritte betreffen, unterstützen zu können.

Mathias Zopfi erkennt eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen seinem Antrag und dem neuen Antrag des Regierungsrates; er zieht seinen Antrag zurück.

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt, es sei der zweite Satz in Artikel 10 Absatz 1 gemäss neuem Antrag des Regierungsrates zu streichen.

Abstimmungen:

- Der neue Antrag des Regierungsrates zu Artikel 10 Absatz 1 obsiegt in der Eventualabstimmung über den Antrag Rothlin mit 37 zu 6 Stimmen bei 15 Enthaltungen.
- Die Fassung von Artikel 10 Absatz 1 gemäss erster Lesung unterliegt dem neuen Antrag des Regierungsrates mit 0 zu 42 Stimmen bei 17 Enthaltungen.
- Die Fassung von Artikel 10 Absatz 2 gemäss erster Lesung unterliegt dem neuen Antrag des Regierungsrates mit 0 zu 42 Stimmen bei 17 Enthaltungen.

Artikel 11; Dezentrale kantonale und kommunale Verwaltungen

Andrea Trummer beantragt die Streichung von Artikel 11 aus der Vorlage. – Nachdem Artikel 11 Absatz 2 bereits in der ersten Lesung gestrichen wurde, ist der verbleibende Absatz inhaltlich nicht mehr notwendig. Auch vorliegend geht es um eine Bereinigung aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes. Dieser Bestimmung kommt keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Die erforderlichen Massnahmen für die dezentralen kantonalen und kommunalen Verwaltungen werden künftig im kantonalen Klimaplan gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 festgelegt. Artikel 11 wiederholt somit lediglich bereits anderweitig verankerte Zuständigkeiten. Zur Bereinigung des Gesetzes und für eine klare Struktur ist er deshalb zu streichen.

Abstimmung: Die Fassung gemäss erster Lesung unterliegt dem Antrag Trummer mit 0 zu 39 Stimmen bei 19 Enthaltungen.

Artikel 12; Landrat

Kaj Weibel beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 12 Absatz 1: «Der Landrat erlässt den kantonalen Klimaplan.» Absatz 2 sei zu streichen. – Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs des Klimagesetzes und damit verbunden mit der höheren Bedeutung des Klimaplanes soll der Landrat eine aktive Rolle bei dessen Ausarbeitung erhalten. Das erkannte auch die zuständige Kommission. Sie beantragte anlässlich der ersten Lesung eventual, dass im Falle einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Landrat den kantonalen Klimaplan genehmigen soll. Dessen Kompetenz ist nun zusätzlich zu erweitern: Der Landrat soll für den Erlass zuständig sein. Mit dem Erlass ist jener ordentliche Prozess gemeint, wie er für eine landrätliche Verordnung gilt. Dieser Prozess ist in Artikel 82 Absatz 4 der Kantonsverfassung und in Artikel 78 der Landratsverordnung normiert. Der Landrat kann den Klimaplan annehmen, ablehnen, abändern oder zurückweisen. – Der zu streichende Absatz 2 geht im neuen Absatz 1 auf. Die Streichung der bisher in Absatz 1 vorgesehenen Buchstaben ist eine logische Konsequenz der Streichung von Artikel 6 Absatz 5. Die beantragte Regelung schafft demokratische Legitimation für den kantonalen Klimaplan.

Abstimmung: Die Fassung gemäss erster Lesung unterliegt dem Antrag Weibel mit 0 zu 40 Stimmen bei 19 Enthaltungen.

Artikel 13 und 14

Kaj Weibel beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b: «[Der Regierungsrat] verabschiedet zuhanden des Landrates den kantonalen Klimaplan.» – Der Änderungsantrag ist eine logische Konsequenz der bisherigen Änderungen. Die neue Formulierung soll klarstellen, dass der Landrat für den Erlass zuständig ist.

Andrea Trummer beantragt die Streichung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c sowie von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c und d aus der Vorlage. – Weil keine kommunalen Klimapläne mehr vorgesehen sind, wird Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c gegenstandslos. – Auch bei der Streichung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c und d handelt es sich um eine Bereinigung. Diese Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf die kommunalen Klimapläne, namentlich die fachliche Unterstützung der Gemeinden sowie das Monitoring der Zielerreichung. Mangels kommunaler Klimapläne ergeben diese Bestimmungen keinen Sinn mehr. – Festzuhalten ist, dass die nun beschlossenen Anpassungen redaktionelle Änderungen im gesamten Gesetz erfordern; insbesondere ist die Artikelnummerierung zu bereinigen.

Der *Vorsitzende* hält fest, dass die Anträge Weibel und Trummer einzig dem Nachvollzug bereits ergangener Ratsbeschlüsse dienen; mit dem Einverständnis des Rates werde auf eine Abstimmung verzichtet.

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Den Anträgen Weibel und Trummer ist zugestimmt.

Rückweisung

Martin Zopfi, Schwanden, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der FDP-Fraktion die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, verbunden mit folgenden Aufträgen: Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes gemäss Landratsbeschluss auf den ganzen Kanton; Klärung der Finanzierung auf Gesetzesstufe; Verankerung von Anreizen für Innovation und Kooperation und Aufzeigen der konkreten Bedeutung davon; Ausweisen der wirtschaftlichen Auswirkungen; Durchführung einer erneuten Vernehmlassung. – Der Landrat beriet das Klimagesetz an zwei Lesungen intensiv und detailliert. Es geht um die langfristige Ausrichtung des Kantons Glarus, um Verantwortung gegenüber kommenden Generationen und um die Frage, wie eine wirksame Klimapolitik zu gestalten ist. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates beschränkte den Geltungsbereich auf die öffentliche Verwaltung. Der Landrat erweiterte den Geltungsbereich anlässlich der ersten Lesung jedoch deutlich. Damit betrifft das Gesetz in der nun beratenen Form Wirtschaft und Bevölkerung bzw. den gesamten Kanton, nicht nur die Verwaltung. Das ist ein legitimer politischer Entscheid, hinter dem die FDP-Fraktion auch steht. Die Tragweite des Gesetzes verändert sich aber grundlegend. Heute bleiben zentrale Punkte offen: Wie wird die Finanzierung gesichert? Welche Belastungen entstehen für Unternehmen und Haushalte? Wie sollen Innovationen gefördert werden? Wie ist sichergestellt, dass die Klimapläne verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sind? Alle Ratsmitglieder sollten ein grosses Interesse daran haben, diese Fragen sauber zu beantworten. Denn nur ein tragfähiges Gesetz wird langfristig Akzeptanz finden. Daher möchte die FDP-Fraktion, dass das Gesetz basierend auf der neuen Ausgangslage nochmals den ordentlichen Prozess durchläuft. Damit können sich der Regierungsrat und die Departemente mit der Vorlage auseinandersetzen. Die offenen Fragen in den Materialien können umfassend geklärt werden und alle Betroffenen erhalten eine Chance, sich noch einmal vernehmen zu lassen. Die Landsgemeinde entscheidet nur über reife Vorlagen. Sie erwartet Klarheit über die Bedeutung von einzelnen Gesetzesbestimmungen sowie von unbestimmten Rechtsbegriffen ebenso wie Klarheit über die Auswirkungen des Gesetzes. Wenn der Landsgemeinde die notwendigen Grundlagen noch nicht vollständig geliefert werden können, ist es verantwortungsvoll, zuerst die notwendigen Präzisierungen vorzunehmen. Eine Rückweisung stellt nicht das Ziel infrage. Sie stärkt dieses vielmehr, indem die Umsetzung verbessert wird. Ein zusätzlich investiertes Jahr schmälert die klimapolitische Wirkung nicht. Das Gesetz entfaltet seine Wirkung ohnehin nicht bereits am Landsgemeinde-Sonntag, sondern erst in den Jahren oder Jahrzehnten danach. Entscheide müssen praktikabel sein und getragen werden. In ihrem materiellen Gehalt soll die Vorlage nicht neu erfunden werden. Aber sie muss auf eine tragfähige Grundlage gestellt werden. Der Landrat schuldet der Landsgemeinde nicht die schnellste, sondern die beste Vorlage.

Andreas Vögeli beantragt die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, dem Landrat ein kantonales Klimagesetz und entsprechende Materialien vorzulegen, die sich wo immer rechtlich möglich an den Entscheidungen des Landrates nach der zweiten Lesung orientieren. Die Vorlage sei dem Landrat innerhalb nützlicher Frist, spätestens jedoch so zu unterbreiten, dass eine Beschlussfassung über das Gesetz zuhanden der Landsgemeinde 2027 gewährleistet ist. Ausserdem sei der Regierungsrat zu beauftragen, spätestens im Sommer 2026 mit der Ausarbeitung einer Klimastrategie zu beginnen. – Die Glarner Politik erlebt aktuell stürmische Zeiten. Die Die-Mitte-Fraktion setzt sich für stabile Lösungen ein und ist bereit, einen Kompromiss in Form einer Rückweisung einzugehen. Sie freut sich, dass die FDP-Fraktion ebenfalls zurückweisen möchte. Mit einer Rückweisung käme der Landrat auch der Bitte des Departements Bau und Umwelt nach. Dieses hätte gerne die Chance, ein sauberes Gesetz auszuarbeiten. Wichtig ist, dass der Landrat und der Regierungsrat gemeinsam hinter diesem Gesetz stehen. Nur das bringt den Kanton Glarus weiter. – Eine Rückweisung soll auf keinen Fall die Arbeit des Landrates untergraben. Die vom Landrat vorgenommenen Änderungen im Klimagesetz sind wichtig und richtig. Vor allem ist es wichtig, dass dieser die Debatte überhaupt geführt hat. Man stelle sich vor, erst die Landsgemeinde hätte den Geltungsbereich erweitert. Das wäre realistisch gewesen. Der Landrat hat aber die Chance genutzt und das Gesetz in zwei Lesungen bereinigt. Daraus resultiert eigentlich bereits ein sauberes Gesetz. Es gilt nun, dessen Tragweite zu beleuchten. Zu beachten ist dabei, dass das nationale Gesetz jenes mit der grossen Tragweite ist. Dessen Vorgaben müssen alle einhalten. Im kantonalen Gesetz ist – Stand heute – keine Verschärfung gegenüber dem Bundesgesetz vorgesehen. Auch sind noch keine konkreten Massnahmen definiert. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das den Regierungsrat beauftragt, eine Strategie für den Kanton für den Umgang mit externen Vorgaben – etwa aus dem Bundesgesetz – zu entwickeln. Ausserdem kann der Kanton eigene Massnahmen vorschlagen. Diese erfordern stets eine gesetzliche Grundlage. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, entscheidet die Landsgemeinde. Das beratene Gesetz ist deshalb robust für seinen Zweck. Die Rückweisung ist kein Zeichen der Schwäche oder der Unsicherheit. Sie kommt aus einer Position der Stärke und hat das Ziel, den politischen Konsens zu diesem Thema zu festigen. Dies erhöht die Chance auf ein Rahmengesetz, das Massnahmen erlaubt, welche die Bevölkerung und die Wirtschaft unterstützen und einen Mehrwert bringen. Ausserdem ist die Verzögerung aufgrund der Rückweisung sehr klein, wenn man bereits jetzt mit der Strategie beginnt. – Der Wille des Landrates ist nach der ersten und zweiten Lesung klar: Der Kanton Glarus soll ein Klimagesetz haben, das über die Verwaltung hinausgeht. Zudem gibt es keinen Grund, mit der Strategie zuzuwarten.

Der *Vorsitzende* kündigt an, über die Rückweisung generell abzustimmen; nicht über die einzelnen Aufträge. Diese seien in den Materialien enthalten.

Das Wort zu diesem Vorgehen wird nicht verlangt.

Mathias Zopfi spricht sich gegen die Rückweisung aus. – Die Überlegungen der Landräte Vögeli und Zopfi sind nachvollziehbar. Kommt es zu einer Rückweisung, sind die Aufträge richtig. Dennoch ist eine Rückweisung falsch. In der Debatte wurde argumentiert, es sei unklar, was der Landrat gerade beschliesse und welche Auswirkungen das bereinigte Gesetz habe. Es herrsche Verwirrung. Das mag für Personen, die sich nicht mit der Vorlage auseinandergesetzt haben, zutreffen. Bei allen anderen – und dazu gehören hoffentlich alle Ratsmitglieder – ist das hingegen nicht nachvollziehbar. Denn es ist relativ klar, was das Gesetz ist und was es eben nicht ist: Es liegt ein Rahmengesetz vor, das keine bindende Wirkung auf Private hat. Das Klimagesetz liefert die Grundlage für einen Klimaplan. Dieser gibt Massnahmen vor. Das Gesetz legt noch nicht einmal zusätzliche Ziele fest, da es diesbezüglich einzig auf das Bundesrecht verweist. Dieses gilt ohnehin. Für den Erlass des Klimaplanes ist der Landrat zuständig. Das steht nun klar im Gesetz. Vorher gibt es eine Vernehmlassung und eine politische Diskussion. Zum Schluss braucht es noch Mehrheiten im Landrat für die einzelnen Massnahmen. Diese haben nur für die Verwaltung eine bindende Wirkung. Wenn der Klimaplan auch für Private Massnahmen vorsieht, kommt der nächste

Prozess in Gang. Denn für Massnahmen, die für Private bindend sind, braucht es eine gesetzliche Grundlage, zum Beispiel im Energiegesetz. Für die Anpassung eines Gesetzes gilt das übliche Verfahren mit Vernehmlassung, Debatte im Landrat und Beschluss der Landsgemeinde. Bereits heute konnten solche Massnahmen im Gesetz festgelegt werden. An der Rechtmässigkeit des Verbots von Ölheizungen zweifelt niemand. Der einzige Unterschied ist, dass die hier diskutierten Massnahmen Teil einer umfassenden Strategie sind. Für die Gegner von Klimaschutzmassnahmen ist das eine gute Sache. Denn so werden planlose Massnahmen, die an einer Landsgemeinde vielleicht durch ein Zufallsmehr eingeführt werden, vermieden. – Der Beschluss aus der ersten Lesung wurde grösser gemacht, als er ist. Man sagte, dass dieser eine direkte Wirkung auf die Privaten entfalte, und hat damit weit und breit alle aufgeschreckt. Auch der Regierungsrat hätte sich an der ersten Lesung konstruktiver einbringen können. Denn grundsätzlich ist die Beratung eines Gesetzes im Landrat üblich. Dieser kann – wie die Landsgemeinde – Entwürfe auch abändern. Seine Kompetenzen beschränken sich nicht auf das Abnicken der regierungsrätlichen Entwürfe und ein paar kleine Korrekturen. – Die Kommissionspräsidentin berief auf Antrag eines Landrates auf die zweite Lesung hin eine Sitzung ein. Das darf sie gemäss der eigenen Interpretation der Landratsverordnung auch. Selbstverständlich kann die Kommission im Rahmen eines Ordnungsantrags wiederum beschliessen, die Sitzung zu beenden. Natürlich ist es für Milizpolitiker anspruchsvoll, sich in kurzer Zeit mit dieser Vorlage und den Beschlüssen der ersten Lesung auseinanderzusetzen. Die Finanzaufsichtskommission hat sich aber auf der anderen Seite innerhalb von zwei Wochen an vier Sitzungen mit einer ebenfalls gehaltvollen Vorlage befasst. Dort wurde die Kritik der Unzumutbarkeit bisher noch nicht laut. Man versuchte nach bestem Wissen und Gewissen, die Aufgabe wahrzunehmen. Vorliegend wäre es für die Kommission nur darum gegangen, auf die zweite Lesung hin eine gewisse Ordnung in den Entwurf zu bringen. Das war bisher immer üblich, ob es nun einen formellen Rückweisungsantrag gab oder nicht. Denn dies dient der Qualität und der Verständlichkeit des Gesetzes. Theoretisch hätte jene politische Seite, die mit dem Gesetz nicht zufrieden ist, in der zweiten Lesung auch den Antrag auf eine erneute Änderung des Geltungsbereichs stellen können. Das passierte jedoch nicht. Es wurde stattdessen eine Vernebelungstaktik gefahren. Noch nie erlebte man so viel Trotz. Das war keine Sternstunde für den Landrat. Nun haben sich statt der Kommission einige Ratsmitglieder bemüht und versucht, das Gesetz zu bereinigen. Jetzt liegt ein schönes, schlüssiges und gutes Gesetz vor. Im Glarner Landrat muss eine konstruktive Mitarbeit noch möglich sein. – Im Kanton Glarus gibt es mit der Landsgemeinde einen Schiedsrichter. Die Landsgemeinde entscheidet am Schluss, ob das Gesetz mehrheitsfähig ist oder nicht. Der Landrat kann mit dem bereinigten Entwurf vor die Landsgemeinde treten. Dort kann jede stimmberechtigte Person Änderungsanträge stellen. Wird das Gesetz angenommen, wird der Klimaplan erarbeitet. Wird es abgelehnt, gilt weiterhin das Bundesgesetz. Die Welt wird nicht untergehen. Deshalb sollte heute nicht in einzigartiger Weise ein Gesetz nach vollendeter Beratung zurückgewiesen werden. Durch die erneute Durchführung einer Vernehmlassung würde der Landrat das Privileg, die abschliessende Debatte vor der Landsgemeinde führen zu können, aus der Hand geben. Es wäre nicht gut, wenn politische Minderheiten jedes Mal eine zusätzliche Runde anstossen würden, weil sie unzufrieden sind.

Werner Kälin, Ennenda, spricht sich im Namen der SP-Fraktion gegen eine Rückweisung aus. – Es ist ungewöhnlich, dass dem Landrat kein Kommissionsbericht vorliegt. Wer die Schuld dafür trägt, ist aus persönlicher Sicht irrelevant. Denn der Landrat hat heute bewiesen, dass er auch pragmatische Lösungen finden kann, um eine Vorlage voranzutreiben. Diese ist nun bereinigt und durchaus mehrheitsfähig. Letztlich entscheidet die Landsgemeinde, was mehrheitsfähig ist. So komplex, wie das zum Teil behauptet wurde, war die Beratung dieser Vorlage zudem nicht. Abgesehen davon darf man dem Landrat und vor allem jenen Leuten, die sich mit der Vorlage beschäftigt und viel Arbeit geleistet haben, auch Vertrauen schenken. Dazu gehört nebst den Personen, die sich heute eingesetzt haben, auch der Regierungsrat. – Seit Jahrzehnten liegen Erkenntnisse zum Klimawandel vor; inzwischen auch über die Folgen. Alle wissen, worum es geht. Deshalb kann der Landrat jetzt handeln

und das Klimagesetz an die Landsgemeinde bringen. Man darf den Stimmberechtigten diese Vorlage zutrauen.

Toni Gisler beantragt im Namen der SVP-Fraktion die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, verbunden mit folgenden Aufträgen: erneute Durchführung einer Vernehmlassung; Aufzeigen der finanziellen Auswirkungen einer Vorlage mit erweitertem Geltungsbereich; Aufzeigen allfälliger Massnahmen, die aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs beschlossen werden; Aufzeigen der Auswirkungen eines Gesetzes mit erweitertem Geltungsbereich auf die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen. – Die SVP-Fraktion hat sich am heutigen Morgen nicht an einer weiteren, fünften Kommissionssitzung beteiligt. Für sie ist das Vorgehen in diesem Geschäft mehr als fragwürdig. Der Landrat erhält dafür keine guten Noten. Das Vorgehen des Landrates in dieser Sache rüttelt an dessen Glaubwürdigkeit. Dieser ist Beachtung zu schenken, auch mit Blick auf die Debatte zu «Futuro» und die anstehenden Wahlen. Wenn künftig Vorlagen am Sitzungsmorgen nicht von einem Ratsmitglied, sondern offiziell vom Kanton verteilt werden, kann man künftig auf Vernehmlassungen und Kommissionssitzungen verzichten. – Politisch gesehen ist das vorliegende Gesetz für die SVP-Fraktion nicht unterstützungswürdig. Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde umfassend ausgedehnt. Das hat auf die Allgemeinheit – für die Bürgerinnen und Bürger, für die Steuerzahler, für jedes Unternehmen – gewaltige Auswirkungen. Diese lassen sich heute Morgen aber nicht genau abschätzen. Will man über ein solches Gesetz diskutieren, braucht es Grundlagen und Fakten. Den Kanton Graubünden beispielsweise kostet das Klimagesetz 500 Millionen Franken. Alle Menschen und jedes Unternehmen wären zukünftig aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs betroffen. Die Ausgangslage ist nach der Beratung der Vorlage eine komplett andere. Das erschwert den Unternehmen die Planung für die Zukunft.

Nils Birkeland spricht sich im Namen der GLP-Fraktion gegen die Rückweisung der Vorlage aus. – Der nach der zweiten Lesung vorliegende Gesetzesentwurf ist in sich stimmig. Diejenigen Landräte, die das Gesetz von Beginn an ablehnen wollten, polemisieren und schüren Ängste. Der Landrat sollte sich davon nicht aufhalten lassen und das Gesetz an die Landsgemeinde 2026 bringen.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* stellt eine Beratung des Klimagesetzes an der Landsgemeinde 2027 in Aussicht. – Die Kritik an der Vorlage wird aufgenommen. Der Regierungsrat war in Sachen Klimagesetz zu wenig ambitioniert. Der Landrat hat anderes vor. – Eine Beratung des Klimagesetzes an der Landsgemeinde 2027 ist realistisch. Bereits jetzt mit dem Klimaplan zu beginnen, ist hingegen mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Herausforderung. Der Regierungsrat nimmt jedoch vom entsprechenden Wunsch Kenntnis. Es ergibt Sinn, in den Materialien erste Massnahmen zu skizzieren und damit aufzuzeigen, in welche Richtung es geht. Interessant wird sein, was die Landsgemeinde zum Entwurf sagen wird.

Abstimmung: Die Vorlage ist mit 39 zu 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen an den Regierungsrat zurückgewiesen.